

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

sowie:

rainer.kegel@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3000 Bern

Bern / Effretikon, 11. August 2020

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR814.318.142.1) im «Verordnungspaket Umwelt, Frühling 2021»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung, Luftreinhaltung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung.

Zu den Änderungen betreffend Feuerungsanlagen, wo lediglich eine Verschiebung der Bestimmungen von der LRV hin in die Energieeffizienz-Verordnung stattfindet, haben wir keine Bemerkungen. Hingegen sehen wir uns veranlasst, eine differenziertere Haltung zur Senkung der Grenzwerte für die Zementwerke einzunehmen:

Die Schweiz als «Mutterland» eines der grössten Zementindustrie-Konglomerate sollte gerade bei den Luftreinhalte-Grenzwerten eine Vorreiter-Rolle einnehmen: Es befremdet, dass Deutschland bereits 2013 eine Senkung des Stickoxid-Grenzwertes auf 200 mg/m³ vorbereitet und 2019 eingeführt hat - und dass in der Schweiz erst jetzt eine entsprechende Verordnungsanpassung in's Auge gefasst wird. Gemäss erläuterndem Bericht «...zeigen Erfahrungen aus Österreich und Italien, dass ein solcher Wert zuverlässig eingehalten werden kann...». Gerade weil die Schweiz ein sehr dicht besiedeltes Land ist und die Zementwerke hier 4% der gesamten Stickoxid-Emissionen ausmachen, wäre ein rascheres Handeln in der Schweiz auch für das internationale Ansehen unseres Landes erwünscht. In diesem Sinne begrüssen wir die vorgeschlagenen LRV-Revision – aber lediglich als einen «ersten», guten Schritt in die richtige Richtung.

Ebenso haben wir erhebliche Vorbehalte gegenüber der beantragten Veränderung bei den PAK-Grenzwerten. Weil B(a)P als nachweislich gefährlicher, kanzerogener Stoff im gasförmigen Zustand in der Luft viel leichter in die Lungen von Lebewesen geraten kann, sollten diese Werte nicht mit jenen für Feststoffe verglichen werden:

Weil die Toxikologie von PAK insbesondere Konzentrationen von B[a]P nicht mehr in den Brennstoffen für Zementwerke nachgewiesen werden müssten, empfiehlt nun der SVU|ASEP ersatzweise den Grenzwert für dieses Produkt in Typ-E-Deponien auf 3 mg/Kg zu senken. Tatsächlich können PAK bei der Verbrennung leichter entweichen als wenn sie im Boden inert sind. Die Logik der Kreislaufwirtschaft verlangt nach einer Rückkehr insbesondere bei sehr schädlichen Substanzen in einen Produktzyklus - und nicht die Zerstörung des Produkts. Gerade auch dann, wenn das Produkt als alternativer Brennstoff verwendet würde und damit eine kontrollierte Entsorgung verunmöglicht wäre.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Wir erwarten daher von der Bundesverwaltung, dass weitere Schritte unternommen werden, um die Verpflichtung der Zementindustrie ihre Werke stetig auf den neusten Stand der Technik aufzurüsten aufrecht zu erhalten. Und wir gestatten uns in der Folge, die Anforderungen an die Zementherstellung mit jenen an die Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) zu vergleichen.

Zudem beantragen wir in der aktuellen Verordnungsrevision, dass diese «ausnahmsweise» für die Zementindustrie angesetzten Grenzwerte fortan als Mindestreduktionsziele verstanden werden, was bislang in der Industrie und bei Behörden offenbar nicht durchwegs der Fall war.

Mit anderen Worten, das für die Schwefeldioxide definierte «Minimierungsgebot», soll zumindest ebenfalls auch für NH₃ und NO_x gelten: Werden die vorgeschlagenen Werte (Mitte) resp. die heute noch gültigen Grenzwerte (links) mit jenen, welche für Kehrrichtverbrennungsanlagen seit Jahren – wenn nicht Jahrzehnten – Geltung haben (ganz rechts) verglichen, so gibt sich auch nach der Revision ein verzerrtes Bild:

Schadstoff	GW Zementwerk (LRV bisher)	GW Zementwerk (LRV neu)	GW KVA
	(mg/m ³)	(mg/m ³)	(mg/m ³)
NO _x	500	200	80
HCl	-	-	20
HF	-	-	2
NH ₃	-	30	5
TOC	-	-	20
CO	-	-	50
SO ₂	500	400 + Minimierungsgebot	50
Staub	20	10	10

Da Zementwerke und KVA teilweise dieselben Rohstoffe als Brennmaterial verwenden führt leider auch die aktuelle Revision der Verordnung ganz offensichtlich weiterhin zu einer Marktverzerrung im Entsorgungsmarkt. Weil die Abluftreinigung von KVA von Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz quasi «flächendeckend» bezahlt wird, die Zementwerke hingegen von in- und ausländischen Aktionären finanziert werden, ist diese Besserstellung der Zementindustrie – auch wenn sie sich einstweilen, technisch durch die höheren Verbrennungstemperaturen erklären lässt – eher stossend.

Fazit:

Wir sind dem BAfU sehr zu Dank verpflichtet, wenn es hier «am Ball bleibt» und Vorlagen ausarbeitet, um die Grenzwerte für die Zementherstellung weiter zu verschärfen.

Für den Vorstand des svu|asep:



**Dr. Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70**



**Stefano Wagner,
Präsident svu|asep
Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ**